

# § 1 T-RBG Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

T-RBG - Rechtsbereinigungsgesetz, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Alle als einfache Landesgesetze geltenden Rechtsvorschriften, die in ihrer Stammfassung vor dem 1. Jänner 1960 in Kraft getreten sind, werden aufgehoben.

(2) Von der Aufhebung nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) Rechtsvorschriften, die nach dem 31. Dezember 1959 wiederverlautbart worden sind;
- b) Rechtsvorschriften, die nach dem 31. Dezember 1959 in den Rang von Landesgesetzen erhoben worden sind;
- c) die in der Anlage angeführten Rechtsvorschriften.

In Kraft seit 01.03.1993 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)